

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Landesbauordnung)

Wann ist das Verfahren anwendbar?

- Bei
1. Wohngebäuden
 2. Sonstigen Gebäuden der Gebäudeklasse 1-3, ausgenommen Gaststätten
 3. Sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind
 4. Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Nr. 1-3 ausgenommen Sonderbauten nach § 38 Abs. 2 LBO

Gebäudeklassen:

Klasse 1:	Freistehende Gebäude bis 7 m Höhe, mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten und nicht mehr als 400 qm und freistehende land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude.
Klasse 2:	Gebäude bis 7 m Höhe und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von nicht mehr als 400 qm.
Klasse 3:	Sonstige Gebäude bis 7 m Höhe.
Klasse 4:	Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 qm.
Klasse 5:	Sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude

Prüfungsumfang:

1. Übereinstimmung mit planungsrechtlichen Vorschriften
2. Übereinstimmung mit den Abstandsvorschriften der §§ 5 - 7 LBO
3. Übereinstimmung mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Verfahrensablauf:

